

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 16, Jahrgang 2017, vom 22.09.2017**

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Rees.....2
2. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees  
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB.....3
3. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees  
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB.....5
4. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees  
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB.....7
5. 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ der Stadt Rees  
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB.....9
6. 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees  
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB.....11
7. 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg /B 67“ der Stadt Rees  
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB.....13
8. 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees  
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4

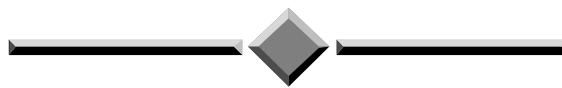
REESER AMTSBLATT, Ausgabe 16, Jahrgang 2017, vom 22.09.2017, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet.

	Abs. 1 BauGB.....	15
9.	7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB.....	17
10.	Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB) hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 BauGB.....	19
11.	53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer Gemein- bedarfsfläche „Post“ in Kerngebiet und angrenzende Mischbaufläche in Sondergebiets- fläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel, Wohnen, Dienstleistungen im Stadtbezirk Rees hier: - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	21



## 1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Rees

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016, abschließend mit einer Bilanzsumme von 24.873.266,43 € und einem Jahresüberschuss von 417.513,46 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss von 417.513,46 € und den Gewinnvortrag von 16.167,38 € ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 433.680,84 €. Aus dem Bilanzgewinn wird ein Betrag in Höhe von 430.000,00 € an die Stadt Rees als Verzinsung des eingesetzten Kapitals ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 3.680,84 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abwasserbetriebes der Stadt Rees. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.05.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers  
An den Abwasserbetreib Stadt Rees

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Rees für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchfüh-

rung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schläge ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.08.2017

GPA NRW  
Im Auftrag  
Matthias Middel

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees über die Verwendung des Jahresergebnisses und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen beim Abwasserbetrieb der Stadt Rees, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Rees, den 30.08.2017

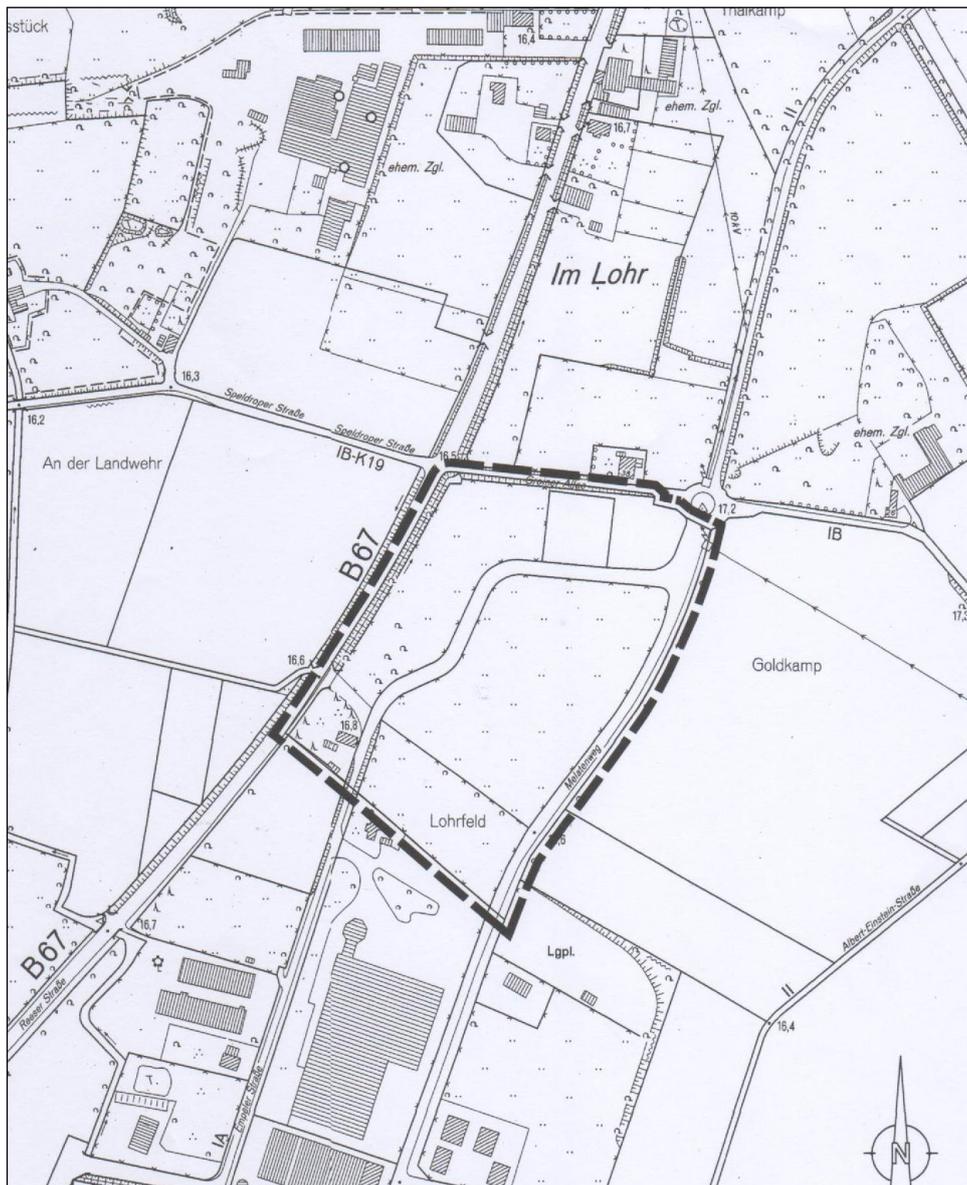
gez. Christoph Gerwers, Betriebsleiter

**2. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Baufläche im Lohr“ der Stadt Rees im Stadtbezirk Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), beschlossen.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Baufläche im Lohr“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Baufläche im Lohr“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes  
R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees  
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Mittwoch, den 04.10.2017 bis Freitag, den 03.11.2017 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter **[www.rees-erleben.de/beteiligungen](http://www.rees-erleben.de/beteiligungen)** zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 27.08.2015 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 07.09.2017

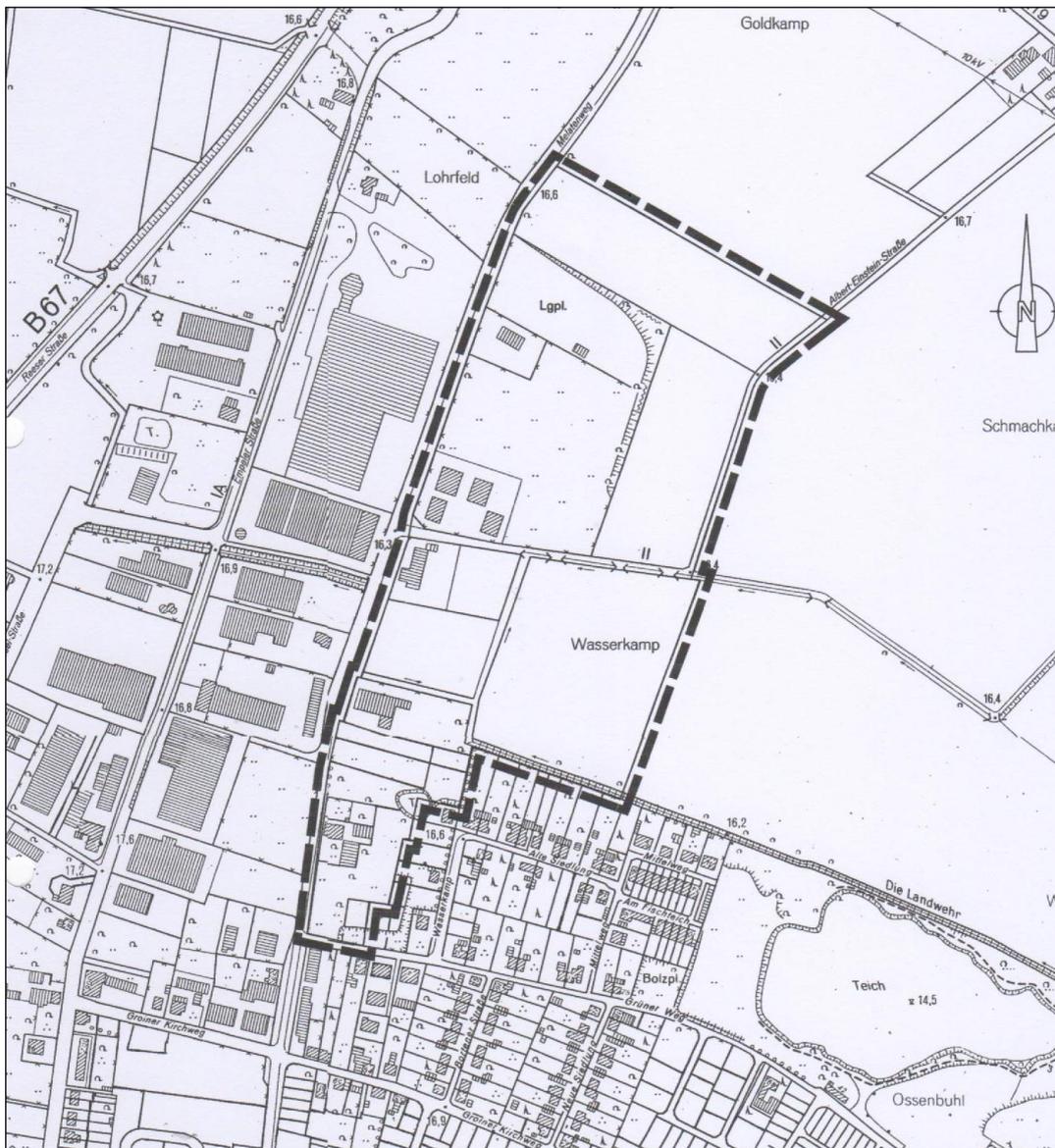
Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**3. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees im Stadtbezirk Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), beschlossen.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes  
R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees  
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Mittwoch, den 04.10.2017 bis Freitag, den 03.11.2017 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter [www.rees-erleben.de/beteiligungen](http://www.rees-erleben.de/beteiligungen) zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 27.08.2015 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 07.09.2017

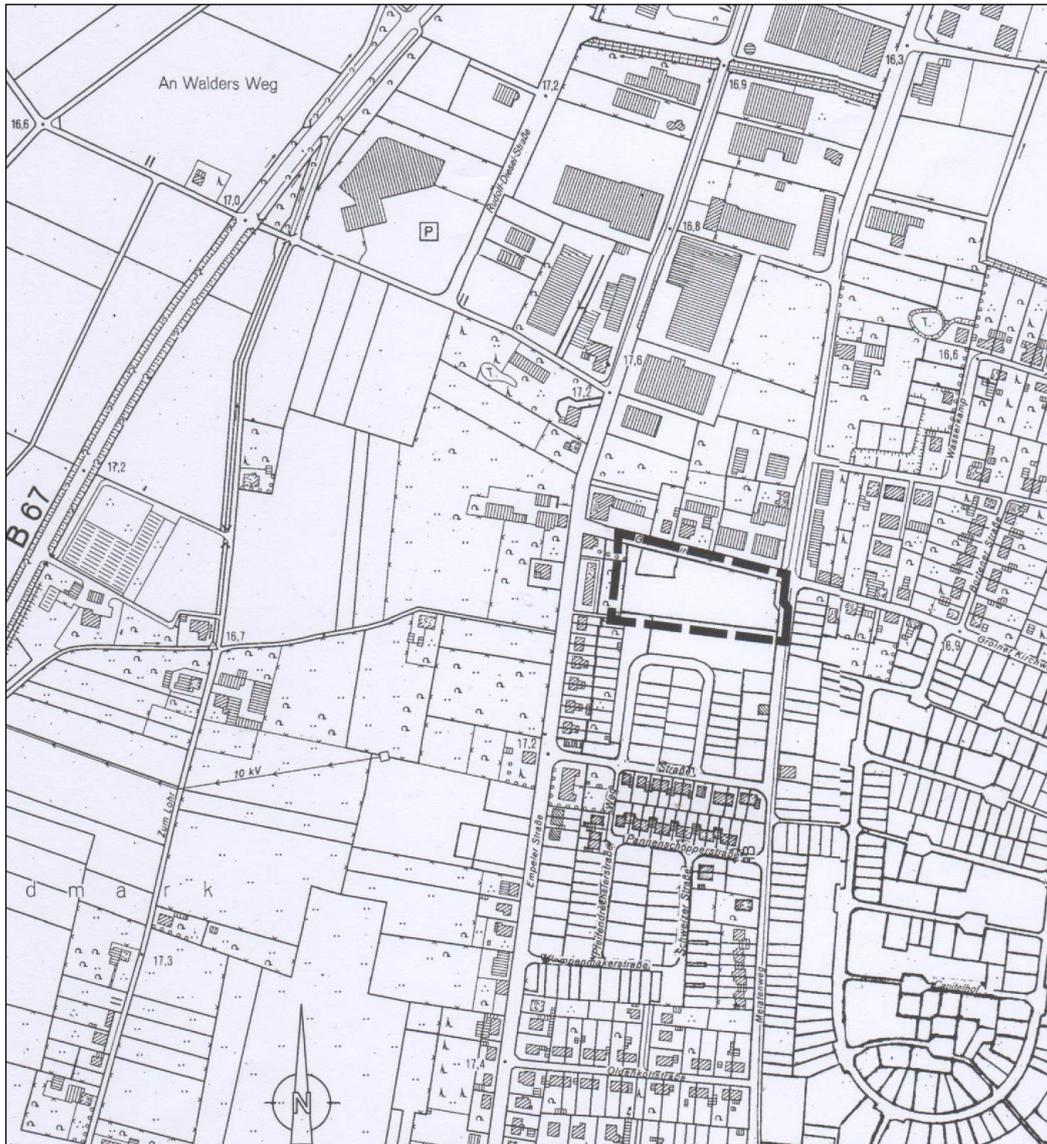
Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**4. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees im Stadtbezirk Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), beschlossen.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes  
 R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees  
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Mittwoch, den 04.10.2017 bis Freitag, den 03.11.2017 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter [www.rees-erleben.de/beteiligungen](http://www.rees-erleben.de/beteiligungen) zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 27.08.2015 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 07.09.2017

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**5. 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ der Stadt Rees**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ der Stadt Rees im Stadtbezirk Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), beschlossen.

Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes  
H 5 „Drieversfeld“ der Stadt Rees  
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drieversfeld“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Mittwoch, den 04.10.2017 bis Freitag, den 03.11.2017 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter [www.rees-erleben.de/beteiligungen](http://www.rees-erleben.de/beteiligungen) zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 27.08.2015 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drieversfeld“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 07.09.2017

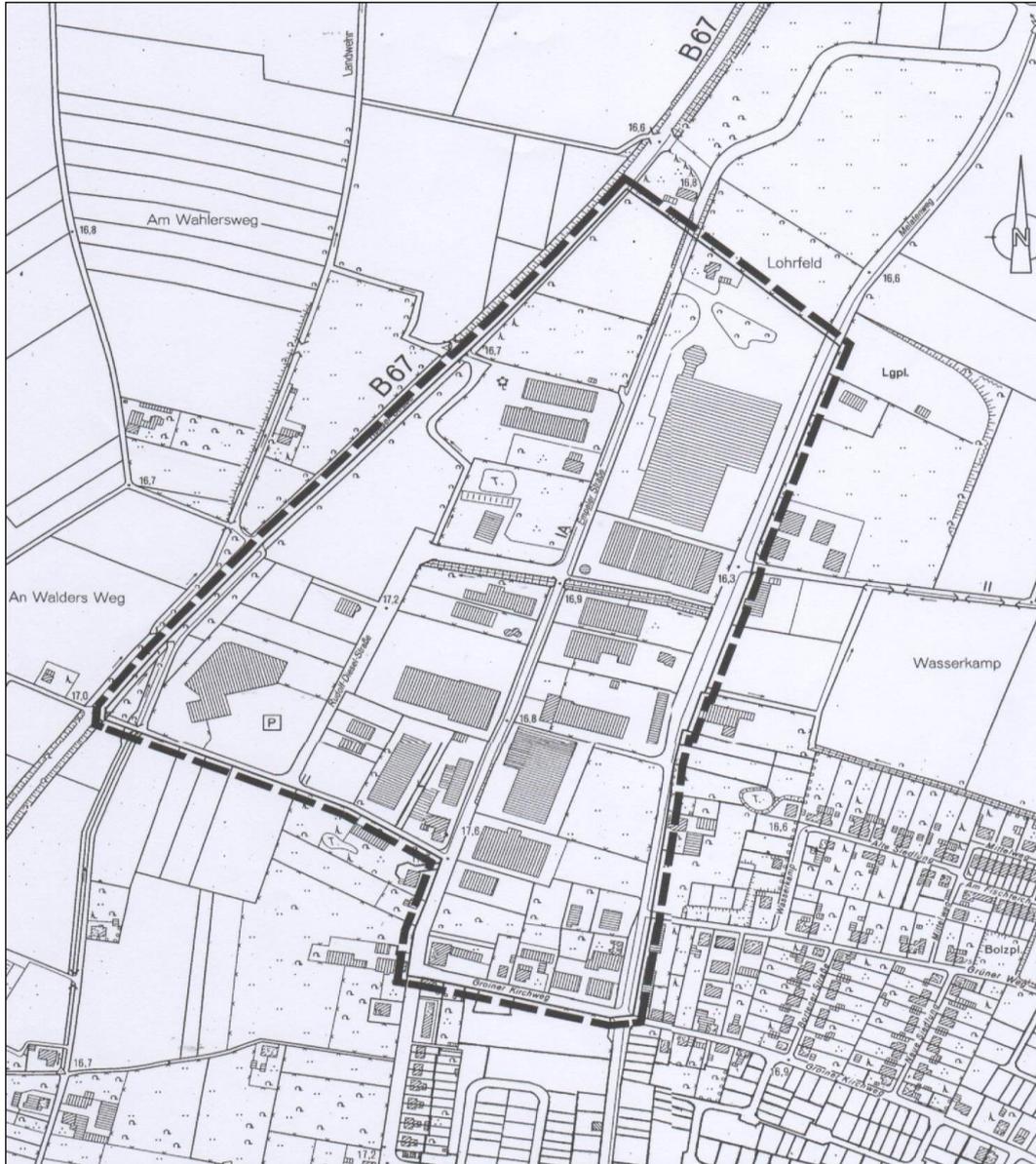
Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**6. 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Baufläche im Lohr“ der Stadt Rees im Stadtbezirk Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), beschlossen.

Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Baufläche im Lohr“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Baufläche im Lohr“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes  
R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees  
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Mittwoch, den 04.10.2017 bis Freitag, den 03.11.2017 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter [www.rees-erleben.de/beteiligungen](http://www.rees-erleben.de/beteiligungen) zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 27.08.2015 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 07.09.2017

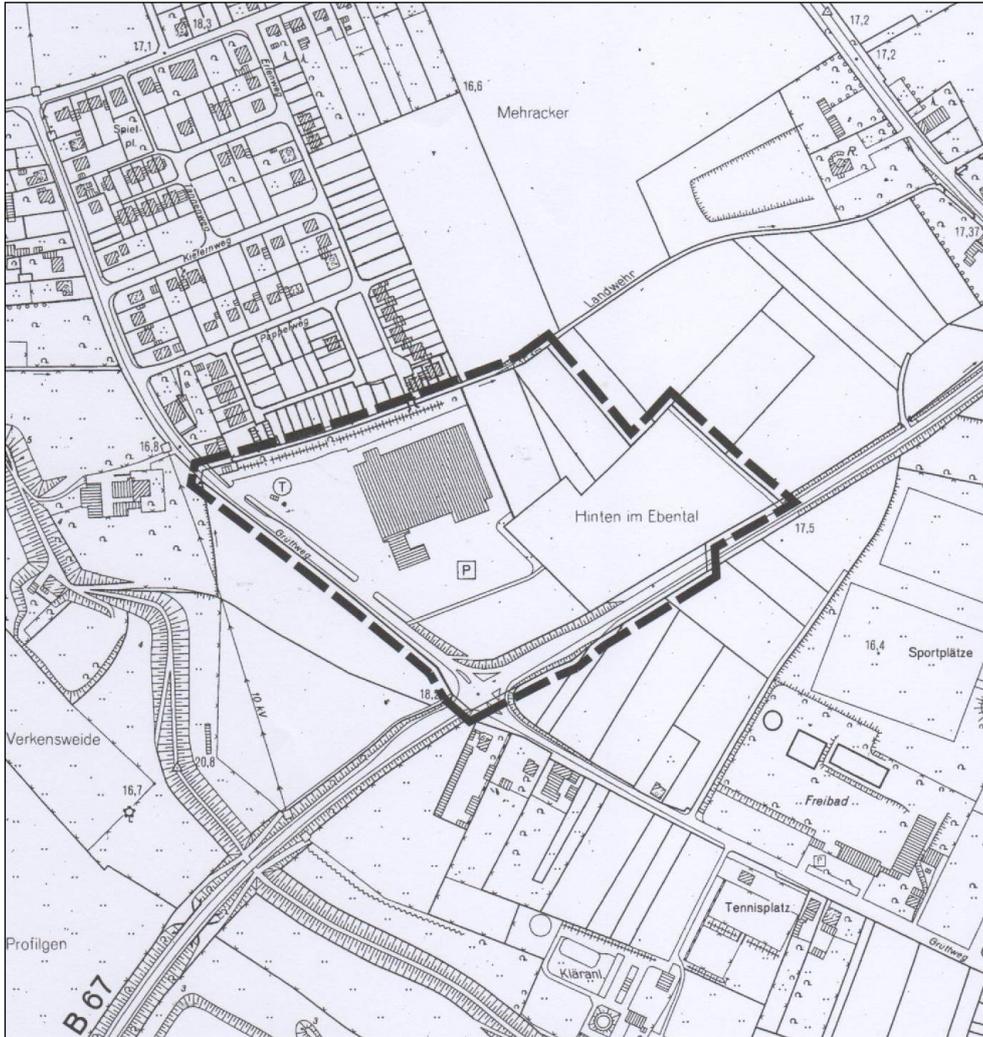
Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**7. 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grützweg /B 67“ der Stadt Rees**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1**  
**BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grützweg/B 67“ der Stadt Rees im Stadtbezirk Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), beschlossen.

Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grützweg/B 67“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grützweg/B 67“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes  
R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ der Stadt Rees  
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Mittwoch, den 04.10.2017 bis Freitag, den 03.11.2017 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter [www.rees-erleben.de/beteiligungen](http://www.rees-erleben.de/beteiligungen) zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 27.08.2015 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 07.09.2017

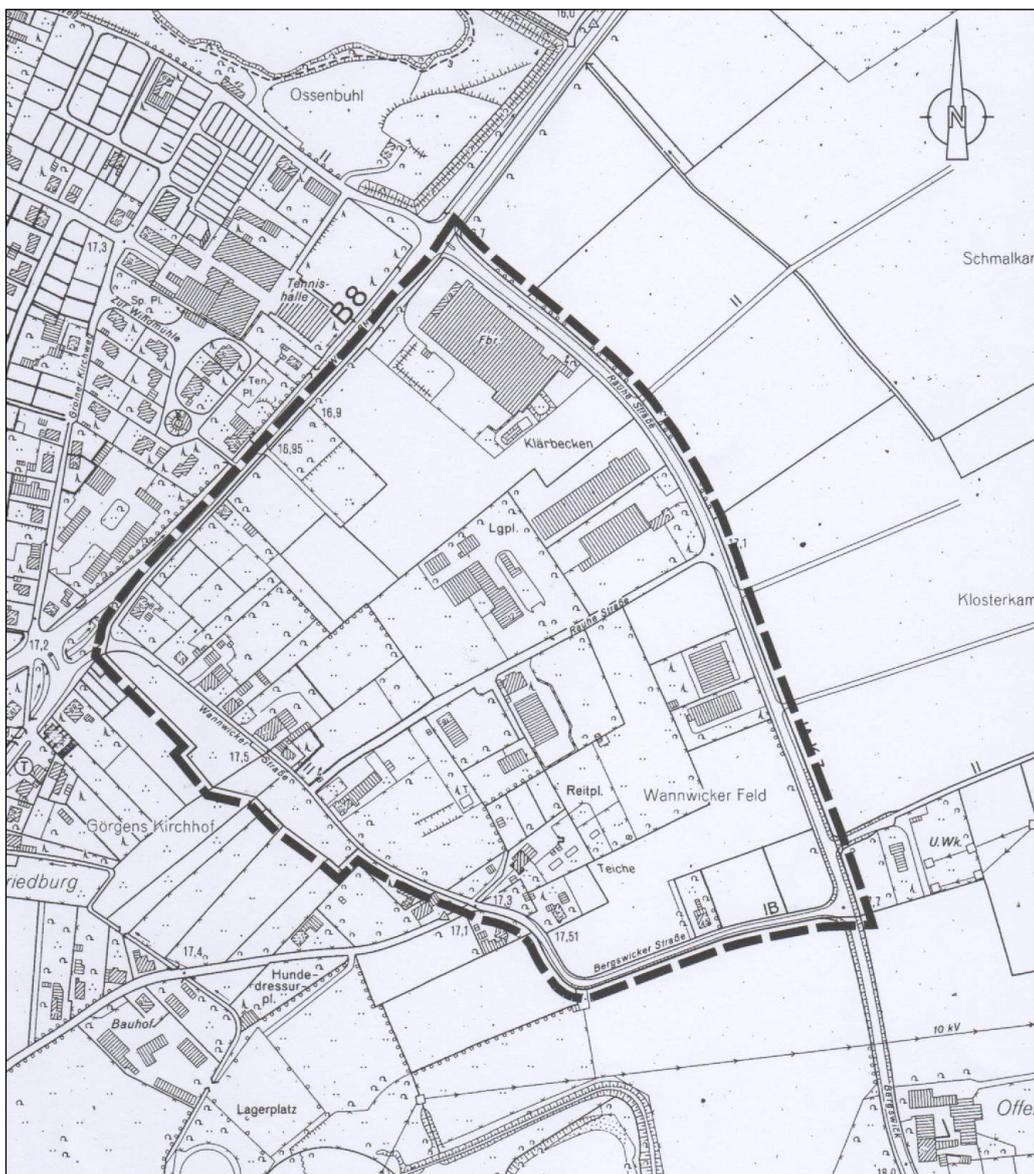
Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**8. 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees im Stadtbezirk Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), beschlossen.

Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes  
 R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees  
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Mittwoch, den 04.10.2017 bis Freitag, den 03.11.2017 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail ([anja.oostendorp@stadt-rees.de](mailto:anja.oostendorp@stadt-rees.de)) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter [www.rees-erleben.de/beteiligungen](http://www.rees-erleben.de/beteiligungen) zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 27.08.2015 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 07.09.2017

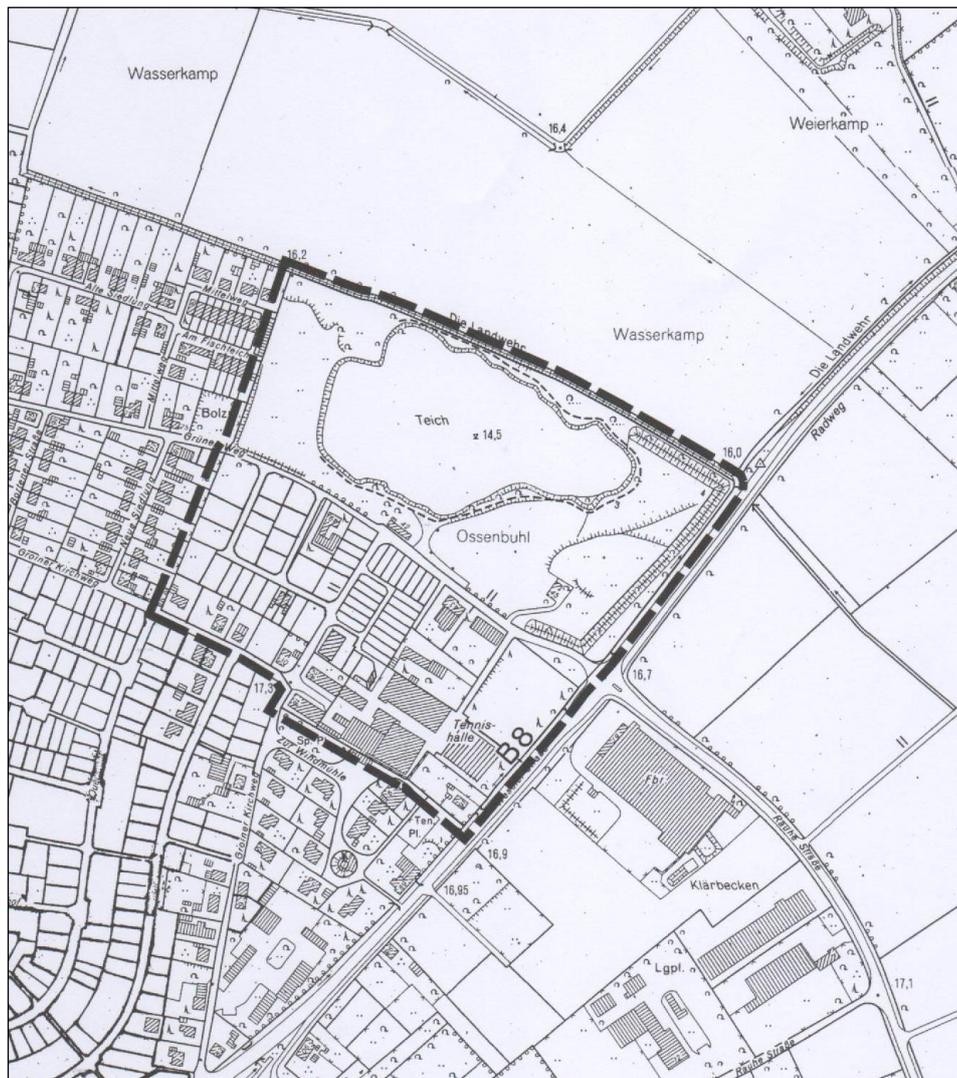
Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**9. 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees im Stadtbezirk Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), beschlossen.

Gegenstand der 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes  
R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees  
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Mittwoch, den 04.10.2017 bis Freitag, den 03.11.2017 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter [www.rees-erleben.de/beteiligungen](http://www.rees-erleben.de/beteiligungen) zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 27.08.2015 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB der 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 07.09.2017

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**10. Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB)**  
**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 BauGB**

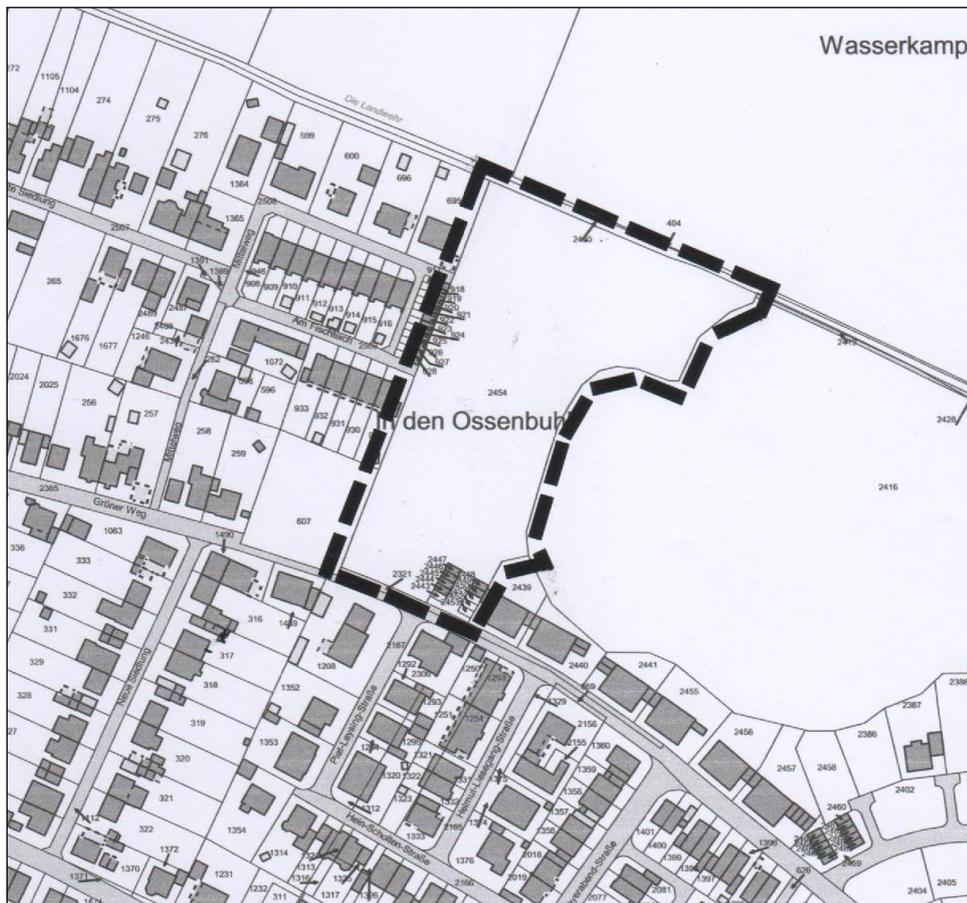
Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), beschlossen.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ wird für den zweiten Bauabschnitt zwischen Spielplatz Grüner Weg und östlicher Seefläche eingeleitet.

Der Teilbereich wird wie folgt abgegrenzt: Im Norden durch den Graben W 100 zum Außenbereich, im Osten durch den Spielplatz Grüner Weg, sowie in gerader Linie weiterführend die westliche Parzellengrenzen 929 bis nördliches Parzellenende 695, jeweils Flur 10, Gemarkung Rees, im Süden durch die Straße Grüner Weg und im Westen entlang der westlichen Grundstücksgrenze 245 bis zum Seeufer und dort bis zum Graben W 100.

Für das Plangebiet wird mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 ein neuer Erschließungsweg als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Zudem werden die überbaubaren Grundstücksflächen für eine Wohnbebauung neu geordnet.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees  
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2017

Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ -Textteil- mit Begründung in der Zeit **von Mittwoch, den 04.10.2017 bis Freitag, den 03.11.2017 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12:30 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail ([anja.oostendorp@stadt-rees.de](mailto:anja.oostendorp@stadt-rees.de)) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gem. § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau- und Vergabe vom 22.06.2017 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirch-

weg“ -Textteil- werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 01.09.2017

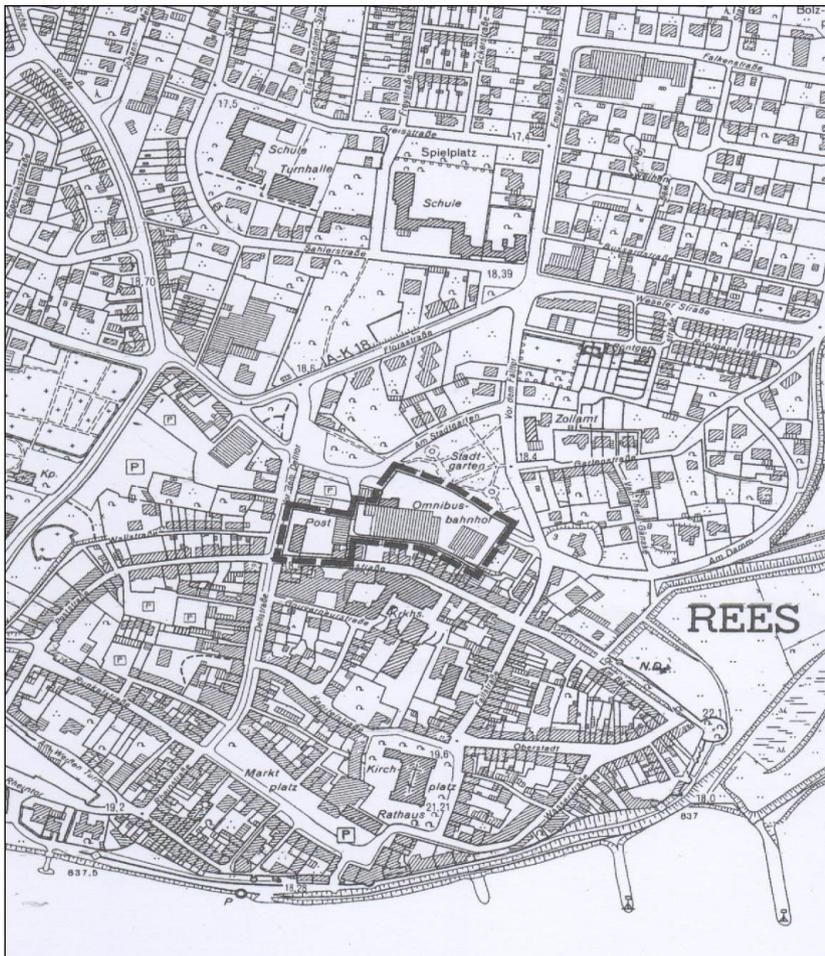
Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**11. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Änderung einer Gemeinbedarfsfläche „Post“ in Kerngebiet und angrenzende Mischbaufläche in Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel, Wohnen, Dienstleistungen im Stadtbezirk Rees hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossen, die öffentliche Auslegung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Die 53. Flächennutzungsplanänderung hat das Ziel im Stadtbezirk Rees die Mischbaufläche des NI-AG-Geländes als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel, Wohnen, Dienstleistungen sowie die Gemeinbedarfsfläche „Post“ als Kerngebiet planerisch darzustellen.

Der Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wird wie folgt begrenzt und ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes  
© Geobasisdaten 2017

Verfahrensbestandteile zur Offenlage sind:

- **Planentwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees:**  
M 1 : 2000
- **Entwurfsbegründung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees:**  
Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der 53. FNP-Änderung. Aufzeigen und Beschreiben des Änderungsbereiches sowie der Umgebung. Lage im Stadtgebiet sowie Begrenzung des Geltungsbereiches. Darstellung der Planerischen Vorgaben; Landes- und regionalplanerische Vorgaben; Bauleitplanung; Darstellung der Planinhalte (Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Hinweise). Beschreibung der Erschließung, Aussagen zum Immissionsschutz sowie zu bekannten Altlastenstandorten, Umweltsituation und Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft.
- **Umweltbericht:** Ziele und Inhalte der 53. Änderung des FNPs zur Änderung einer Gemeinbedarfsfläche „Post“ in Kerngebiet und angrenzende Mischbaufläche in Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel, Wohnen, Dienstleistungen im Stadtbezirk Rees sowie der Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen. Bestandserhebung und Bewertung des Umweltzustandes der einzelnen Schutzgüter
  - Mensch (Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit),
  - Tiere und Pflanzen (Auswirkungen der Planungen auf die Lebensräume planungsrelevanter Tierarten sowie Pflanzen; Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände),
  - Boden (Untersuchungen zu Altlastenstandorten),
  - Wasser,
  - Klima/Luft,
  - Landschaftsbild,
  - Kultur- und Sachgüter
- sowie deren Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes. Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:**  
Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände.
- **Gutachterliche Stellungnahme zur Verträglichkeit einer Ansiedlung von Einzelhandel auf dem NIAG-/Post-Gelände in der Stadt Rees :**  
Standort und Eckdaten für den Einzelhandel, Umsatzerwartung, Verkaufsflächengröße und mögliche Sortimente, Einzugsbereich und Kernwirkungsbereich, Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche Stadt Rees.
- **Stellungnahme des Kreises Kleve**  
**als Untere Naturschutzbehörde (früher Untere Landschaftsbehörde):**  
Vorlage des Umweltberichts und der artenschutzrechtlichen Prüfung;  
**als Untere Immissionsschutzbehörde:**  
Hinweis auf eine Konfliktsituation vor allem in Bezug auf Lärmimmissionen  
Vorlage einer Lärmprognose zum geplanten Einzelhandel;  
**als Untere Bodenschutzbehörde:**  
Hinweise zum Umgang mit Bodenverunreinigungen,

Kennzeichnung Bodenbelastungen.

- **Stellungnahme der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer, Duisburg:**  
Hinweise zum großflächigen Einzelhandel.
  
- **Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn:**  
Bodendenkmal KLE 160 „Dorf/Hochmittelalter – Stadt/Hochmittelalter“,  
gesetzliche Verpflichtung zur Berücksichtigung denkmalrechtlicher Belange.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und allen aufgeführten Unterlagen in der Zeit **von Mittwoch, den 04.10.2017 bis Freitag, den 03.11.2017 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 14.09.2017 zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 15.09.2017

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

